

Öffentlich –Rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg

PRÄAMBEL

Der Kreis Segeberg, die Stadt Norderstedt und der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg sind übereingekommen, die bisher geltende Satzung über die Übertragung der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 21.12.1990 durch öffentlich-rechtliche Verträge zu ersetzen. Gegenüber der bisherigen Übertragungssatzung sollen damit die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) Weitgehende Übertragung der Aufgaben des Kreises auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV).
- b) Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg bleibt der Abfallbeseitiger für die Stadt Norderstedt.

Diesen Vorgaben entsprechend wird gemäß § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen nach Beschlußfassung durch den Kreistag des Kreises Segeberg am 10.12.1998 und die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 27.04.99 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

zwischen

dem Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, - nachstehend „Kreis“ genannt – einerseits

und

der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend „Stadt“ genannt – andererseits

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Träger der Aufgabe

- 1) Der Kreis Segeberg ist gemäß § 3 Abs. 1 LAbfWG in seinem Bereich der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung. Diese umfaßt:
 - a) die Verwertung
 - von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Kreis zur Beseitigung überlassen werden und deren Verwertung durch den Kreis keine Gründe entgegenstehen;
 - b) die Beseitigung
 - von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertbar sind;
 - c) die mit der Verwertung zusammenhängenden Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandelns;
 - d) die die Beseitigung von Abfällen umfassende Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung
 - e) die Vorhaltung der für die Entsorgung notwendigen Anlagen
- 2) Nach § 3 Abs. 4 LAbfWG kann der Kreis die Aufgaben der Abfallentsorgung Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden durch Satzung oder öffentlich – rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

- 1) Der Kreis überträgt folgende Aufgaben auf die Stadt für ihr Gebiet:
 - a) die stoffliche Verwertung
 - von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Stadt zur Beseitigung überlassen werden und deren Verwertung durch die Stadt keine Gründe entgegenstehen;
 - b) die mit der Verwertung zusammenhängenden Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandelns;

- c) die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertbar sind und deren Ablagerung auf der Zentraldeponie Damsdorf / Tensfeld direkt oder nach Vorbehandlung nicht zulässig wäre;
 - d) die die Beseitigung von Abfällen umfassende Einsammlung und Beförderung von Abfällen.
- 2) Die Stadt ist verpflichtet, solche in ihrem Gebiet angefallenen und nach Abschöpfung stofflich verwertbarer und schadstoffbelasteter Stoffe verbleibenden Abfälle dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) zur weiteren Behandlung bzw. Beseitigung zu übergeben, deren Ablagerung auf der Zentraldeponie Damsdorf / Tensfeld direkt oder nach Vorbehandlung gemäß den einschlägigen Vorschriften zulässig wäre. Zur weiteren Behandlung gehören auch die thermische oder die Vorbehandlung in einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage. Der Kreis wirkt darauf hin, daß die Stadt Norderstedt und der WZV künftig im beiderseitigen wirtschaftlichen Interesse darüberhinaus in Anspruch zu nehmende weitere Anlagenkapazitäten Dritter gemeinschaftlich für die Verwertung oder Beseitigung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich angefallener Abfälle vertraglich sichern. Das Nähere regeln Stadt und WZV in besonderen Verträgen, die der Zustimmung des Kreises bedürfen. Die vertraglichen Regelungen umfassen auch die Festsetzung der Modalitäten für die Übergabe des Abfalls an den WZV.
- 3) Die Stadt erfüllt diese Aufgaben in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, im Einklang mit den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Segeberg. Sie beinhaltet die Befugnis, gemäß § 5 LAbfWG Satzungen zu den Aufgaben der Abfallentsorgung anstelle des Kreises für das Gebiet der Stadt zu erlassen.
- 4) Die Stadt verpflichtet sich, die nach Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung durchzuführen.

Die Stadt erhebt zur Deckung des im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in der Abfallentsorgung entstehenden notwendigen Aufwandes kostendeckende Gebühren oder Entgelte.

§ 3

Befristung

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages wird bis zum 31.12.2018 befristet.

§ 4

Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen

Haben sich die mit der Übertragungssatzung begründeten Verhältnisse, die auch für die Festsetzung dieses Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartner können den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende des jeweiligen Jahres zu erklären.

§ 5

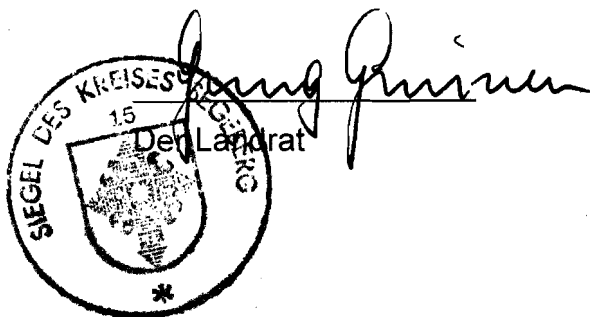
Wirksamwerden

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1999 in Kraft. Er ersetzt die Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 21.12.1990, die zeitgleich durch eine Satzung des Kreises Segeberg aufgehoben wird.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu diesem Vertrag wurde gemäß § 3 Abs. 4 LAbfWG am 23.07.1999 erteilt.

Bad Segeberg, den 17.08.1999

Kreis Segeberg



Stadt Norderstedt



Der Bürgermeister